

Wremer Sportschipper e.V.

Haus- und Platzordnung

Der Vorstand des Vereins bemüht sich allen Mitgliedern, ihren Angehörigen und ihren Gästen einen angenehmen und sicheren Aufenthalt in den Vereinsräumen und auf dem Vereinsgelände zu ermöglichen. Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, den Vorstand hierbei zu unterstützen.

Die Vereinseinrichtungen sind überwiegend für alle Mitglieder des Wassersports geschaffen worden. Eine Nutzung durch vereinsfremde Personen soll sich in angemessenen Grenzen halten, diese haben sich an alle für die Mitgliedschaft geltenden Regelungen zu halten.

Die Wassersportgemeinschaft übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden oder Sachschäden (Beschädigung, Verlust) die beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen. Dies gilt auch bei Vereinsveranstaltungen, sowie für ordnungsgemäß eingestellte Boote bzw. abgestellte Kraftfahrzeuge. Der Abschluss geeigneter Versicherungen wird dringend empfohlen.

Alle Personen die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten sollen sich mit der notwendigen Achtung und Rücksichtnahme begegnen, die für das reibungslose Zusammenleben von Menschen erforderlich sind - Kinder sind entsprechen anzuhalten und zu beaufsichtigen. Im Vereinsheim ist Rauchen, so wie der Aufenthalt von Hunden verboten! Auf dem Vereinsgelände sind Hunde an die Leine zunehmen.

Für den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände gelten folgende Regelungen:

1. Für Sauberkeit und Ordnung sind die Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Gäste selbst verantwortlich, dies gilt auch für die Küche die Waschelegenheiten und die Toiletten. Benutzte Gegenstände sind zu säubern und wegzuräumen.

2. Alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Natur sind unbedingt einzuhalten, insbesondere:

2.1 Alle Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen - dies gilt auch für Zigarettenreste und Flaschenkapseln.

2.2. Öle, Fette, Farbreste, Kraftstoffe, Lösungsmittel oder andere als umweltschädigend bekannte Stoffe dürfen nicht in das Erdreich oder die öffentlichen Gewässer gelangen. Jeder hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Entsorgung umweltgefährdender Stoffe, einschließlich Bilgewasser, hat über die öffentlichen Sammelstellen zu erfolgen.

2.3. Abwässer und Fäkalien sind der öffentlichen Kanalisation zu zuführen. Jede Einleitung in das Hafen- oder Grundwasser ist verboten, dies gilt auch für die Benutzung der Bordtoiletten.

Gez. Der Vorstand